

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 1 KR 151/09 B

L 5 B 81/09 KR ER (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 15 KR 55/09 ER (SG Aachen)

.....,

Antragsteller und Beschwerdeführer,

g e g e n

Deutsche Angestellten-Krankenkasse,
Nagelsweg 27-31, 20097 Hamburg,

Antragsgegnerin und Beschwerdegegnerin.

Der 1. Senat des Bundessozialgerichts hat am 2. Februar 2010 durch den
Präsidenten M a s u c h sowie die Richter Dr. K r e t s c h m e r und
Dr. H a u c k
beschlossen:

Die Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluss des Landessozialgerichts
Nordrhein-Westfalen vom 26. November 2009 wird als unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Das Sozialgericht Aachen hat mit Beschluss vom 30.9.2009 den Antrag des Antragstellers auf Erlass einer einstweiligen Anordnung abgelehnt. Das Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen (LSG) hat die dagegen eingelegte Beschwerde mit Beschluss vom 26.11.2009 zurückgewiesen. Hiergegen hat der Antragsteller mit Schreiben vom 15.12.2009 beim Bundessozialgericht (BSG) "Nichtzulassungsbeschwerde" eingelegt.
- 2 Die Beschwerde ist nicht statthaft und daher als unzulässig zu verwerfen. Gemäß § 177 SGG können Entscheidungen des LSG - von den hier nicht einschlägigen Ausnahmen nach § 160a Abs 1 SGG und § 17a Abs 4 Satz 4 Gerichtsverfassungsgesetz abgesehen - nicht mit der Beschwerde an das BSG angefochten werden.
- 3 Die Kostenentscheidung beruht auf analoger Anwendung des § 193 SGG.

